

25./V. 1917

• **Kriegsgrundstücke für Invaliden, Kriegswitwen und Waisen.** Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, die Verfügungen für die Beschaffung von Grundstücken zur Förderung der Existenz von Kriegsinvaliden, Kriegswitwen und Kriegswaisen, wie auch zur Sicherung des Eigentumsrechtes auf diese Grundstücke enthält. Die bisherigen Sammlungen und Spenden, heißt es in der Verordnung, ermöglichen es, daß ein Theil der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen zu einem Grundstück gelange, oder daß die Grundstücke, die sie schon besitzen, von etwaigen Lasten befreit werden. Es soll nun Sicherheit dafür geschaffen werden, daß diese Grundstücke ständig ihrer Bestimmung dienen können. Zur Schaffung eines Kriegsgrundstückes ist die Genehmigung des Landes-Kriegspatronageamts, sowie die grundbücherliche Eintragung dieser Eigenschaft des Kriegsgrundstückes erforderlich. Ein Kriegsgrundstück kann nur mit Einwilligung des genannten Amtes veräußert oder belastet werden. Auf ein Kriegsgrundstück kann im Allgemeinen keine Exekution geführt werden, außer wenn es sich um eine Alimentationsverpflichtung oder um die Folge einer durch den Eigentümer begangenen verbotenen Handlung handelt. Von der Exekution ist das Landes-Kriegspatronageamt zu verständigen. Dieses Amt kann das betreffende Kriegsgrundstück vor der Exekution zum Ausrufungspreise für sich ankaufen. Für die Vererbung des Kriegsgrundstückes sind die gesetzlichen Erbnormen maßgebend. Soll das Kriegsgrundstück auf Jemand übergehen, der mit dem früheren Besitzer nicht verwandt ist, oder wird dieser wegen eines gegen den Staat gerichteten Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt, endlich wenn der Besitzer die ungarische Staatsbürgerschaft verliert, so kann das Kriegsgrundstück vom genannten Amt zurückgelöst werden. Nach Verlauf von 32 Jahren kann auf Verlangen der Besitzer die grundbücherliche Festlegung des Kriegsgrundstückes als solches aufgehoben werden. Mittels Vertrags können auch sonstige Immobilien einer, ein Kriegsgrundstück erlangenden

Partei als Kriegsgrundstück erklärt werden. An Kriegsinvaliden, Kriegswitwen und Waisen können Grundstücke auch in **Kriegspacht** gegeben werden, was gleichfalls grundbücherlich zu vermerken ist. Die auf die Schaffung von Kriegsgrundstücken bezüglichen Verträge, grundbücherliche Umschreibungen etc. sind stempel- und gebührenfrei.